

Beschluss des Gerichts vom 23. November 2015 — EREF/Kommission**(Rechtssache T-694/14) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 —
Verband — Keine unmittelbare Betroffenheit der Mitglieder — Unzulässigkeit)**

(2016/C 038/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Renewable Energies Federation (EREF) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin U. Prall)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, K. Herrmann und R. Sauer)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Mitteilung der Kommission vom 28. Juni 2014 „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020“ (ABl. C 200, S. 1) in Bezug auf die Kriterien für die Beurteilung der Vereinbarkeit der zugunsten von Energie aus erneuerbaren Quellen gewährten Beihilfen mit dem Binnenmarkt

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die European Renewable Energies Federation (EREF) trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 409 vom 17.11.2014.

**Beschluss des Gerichts vom 23. November 2015 — Actega Terra/HABM — Heidelberger
Druckmaschinen (FoodSafe)****(Rechtssache T-766/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke FoodSafe — Absolutes
Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG]
Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2016/C 038/73)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Actega Terra GmbH (Lehrte, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Heidelberger Druckmaschinen AG (Heidelberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Lins)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 8. September 2014 (Sache R 2440/2013-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Heidelberger Druckmaschinen AG und der Actega Terra GmbH

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Actega Terra GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 9.2.2015.

Beschluss des Gerichts vom 27. November 2015 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-809/14) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Sprachenregelung — Ausschreibung der Stelle des Direktors des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Union — Sprachanforderungen auf der Online-Bewerbungsmaske — Angebliche Abweichung von der im Amtsblatt veröffentlichten Stellenausschreibung — Von der Kommission nach Abschluss des Verfahrens für die Einreichung der Bewerbungen versandtes Schreiben — Unzulässigkeit)

(2016/C 038/74)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili, Avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Gattinara)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung eines in einem Schreiben vom 2. Oktober 2014 des Generaldirektors der Generaldirektion (GD) „Humanressourcen und Sicherheit“ der Kommission an den Generaldirektor für die Europäische Union des italienischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten angeblich enthaltenen Beschlusses der Kommission

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 9.2.2015.

Beschluss des Gerichts vom 1. Dezember 2015 — Banco Espírito Santo/Kommission

(Rechtssache T-814/14) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilfe der portugiesischen Behörden zur Abwicklung des Finanzinstituts Banco Espírito Santo, SA — Gründung einer Brückenbank — Entscheidung, keine Einwände zu erheben — Von den portugiesischen Behörden abgegebene Verpflichtungszusagen — Kontrolle der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch einen Monitoring Trustee — Zahlung der Vergütung des Monitoring Trustee durch die Bad Bank — Antrag auf teilweise Nichtigerklärung — Unzulässigkeit)

(2016/C 038/75)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Banco Espírito Santo, SA (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Gorjão-Henriques und L. Bordalo e Sá)